

---

## **S 8 AS 372/22 ER**

### **Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### **1. Instanz**

Aktenzeichen	S 8 AS 372/22 ER
Datum	02.01.2023

#### **2. Instanz**

Aktenzeichen	L 7 AS 80/23 B ER
Datum	16.05.2023

#### **3. Instanz**

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 02.01.2023 wird zurückgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

Ä

#### **Gründe:**

Die Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet.

Ä

Zu Recht hat das Sozialgericht den auf eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung i.S.v. [Ä§ 86b Abs. 2](#)

---

[Satz 2 SGG](#) abgelehnt.

Â

Der Antrag ist unzulässig. Soweit die Antragsteller eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Leistungszahlung vom 12.12.2022 (Antragstellung im erstinstanzlichen Eilverfahren) bis zum 24.01.2023 begehren, steht dem bereits die Rechtskraft gemäss [Â§ 141 Abs. 1 SGG](#) des Beschlusses vom 24.01.2023 [L 7 AS 1777/22 B ER](#), mit dem der Senat die Beschwerde der Antragsteller gegen den ein entsprechendes Begehren ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts zum Verfahren SG Münster [S 8 AS 346/22 ER](#) zurückerwiesen hat, entgegen. Ist ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz (wie hier in Anbetracht der Vorschrift des [Â§ 177 SGG](#)) unanfechtbar, erwächst er wie ein Urteil in Rechtskraft (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 31.01.2023 [L 7 AS 1671/22 B ER](#); Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage 2020, [Â§ 86b Rn. 44](#)).

Â

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch für die Zeit ab dem 25.01.2023 unzulässig. Es fehlt an einem entsprechenden Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller. Sie haben die ihnen zumutbaren Möglichkeiten, ihr Ziel ohne eine Einschaltung des Gerichts zu erreichen, nicht ausgeschöpft (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 24.03.2020 [L 7 AS 1087/19 B](#); Keller in: Meyer-Ladewig, a.a.O. [Â§ 86b Rn. 26b](#)), denn sie haben weder die von der Antragsgegnerin angeforderten Nachweise über ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt in V. erbracht noch (erfolglos) Leistungen bei einem anderen ggf. für sie zuständigen Träger beantragt.

Â

Für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist unter Berücksichtigung der Vorschrift des [Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) der Leistungsträger zuständig, in dessen Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist gemäss [Â§ 36 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

Â

Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift fordert die Antragsgegnerin von den Antragstellern zu Recht Nachweise über ihren Aufenthalt, denn es spricht überwiegend dafür, dass die Antragsteller seit der Räumung ihrer Wohnung A.-Strasse 14 am 21.10.2022 weder ihren gewöhnlichen noch ihren tatsächlichen Aufenthalt in V. haben. Die Antragsteller haben in diversen beim Sozialgericht G. und beim Senat geführten Verfahren (vgl. hierzu nur Beschluss des Senats vom 05.04.2023 [L 7 AS 218/23 NZB](#)) vorgetragen, zunächst bei ihrer Tochter und dann im Dezember 2022 bzw. Januar 2023 in Ferien und

---

Monteurswohnungen in T. gelebt zu haben. Der gegenÃ¼ber dem Senat im Januar 2023 angekÃ¼ndigte Umzug nach N. (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 24.01.2023 â L 7 AS 1776/22 B ER â) ist gemÃ¤Ã dem schriftsÃ¤tzlichen Vortrag der Antragsteller vom 12.04.2023 tatsÃ¤chlich erfolgt, die Antragsteller haben die Wohnung jedoch wegen Schimmelbefalls wieder verlassen. Weitere Anfragen des Senats zum Aufenthalt der Antragsteller, zuletzt vom 05.04.2023, sind unbeantwortet geblieben. Mit der Antragsgegnerin vereinbarte Termine fÃ¼r Vorsprachen in V. haben die Antragsteller nicht wahrgenommen.

Â

Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Inhalts der Gerichts- und Verwaltungsakte lÃ¤sst sich ein Aufenthalt der Antragsteller in V. nicht manifestieren. Zum einen sind EC-Abbuchungen in V. aus den von den Antragstellern eingereichten KontoauszÃ¼gen ab November 2022 nicht mehr ersichtlich, vielmehr haben die Antragsteller Abhebungen in T. und ab MÃ¤rz 2023 ganz Ã¼berwiegend in G. sowie im Ruhrgebiet getÃ¤tigt. Zum anderen sind die Arbeitgeber der Antragsteller in G. ansÃ¤ssig und der Antragsteller zu 2) sucht zur Behandlung seiner kardiologischen Erkrankung der gemÃ¤Ã den von ihm eingereichten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen Ãrzte in P. auf. Letztlich weist der von der Staatsanwaltschaft G. am 17.03.2023 gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 1) ausgestellte Haftbefehl einen âunbekannten Aufenthaltâ aus und ihre erkennungsdienstliche Behandlung hat am 04.05.2023 in N. stattgefunden.

Â

Die Antragsteller haben es in der Hand, ihren Aufenthalt mitzuteilen und die Leistungsvoraussetzungen im Ã¼brigen bei dem fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger nachzuweisen. Sollte der Vortrag der Antragsteller zu der Inhaftierung der Antragstellerin zu 1) in der JVA J. zutreffen, weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass eine Leistungsbewilligung an sie nur unter den Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II SGB II](#) (Erwerbstatigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens 15 Wochenstunden) in Betracht kÃ¤me.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren war wegen fehlender Erfolgsaussicht i.S.d. [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [114 ZPO](#) abzulehnen.

Â

---

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 25.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024